

den Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Bezirkstierarzt und dem Leiter des Veterinärwesens.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

66.

**Zweite Durchführungbestimmung
vom 1. Juli 1974
zur Fünften Durchführungsverordnung
zum Landeskulturgesetz — Begrenzung,
Überwachung und Verminderung
der Emission von Verbrennungsmotoren —
(GBl. I Nr. 37 S. 353)
— Auszug —**

§ 4

(5) Die Abgasbeauftragten sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Emissionsgrenzwerte Auflagen zu ihrer Einhaltung zu erteilen. Die Auflagen sind den Leitern der Betriebe und den Bürgern zu erteilen. Werden die Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erfüllt, hat der Abgasbeauftragte die zuständige Hygiene-Inspektion zu informieren. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung von Auflagen der Abgasbeauftragten kann von den zuständigen Hygiene-Inspektionen gemäß § 21 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz die Ahndung als Ordnungswidrigkeit erfolgen oder gemäß § 22 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz beim Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verlangt werden.

§ 5

(1) Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die zur technischen Kontrolle und Überprüfung befugten Personen überwachen die Einhaltung der Schadstoff-

grenzwerte im Rahmen ihrer Kontroll- und Überprüfungstätigkeit.

(2) Eine Überschreitung der Schadstoffgrenzwerte ist eine Verkehrsgefährdung bzw. Verkehrsbelästigung im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) und der Änderungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 416).

(3) Die gemäß Abs. 1 zur Überwachung der Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte befugten Personen sind berechtigt, zur Beseitigung von Überschreitungen den im § 17 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelten Maßnahmen gegenüber Fahrzeughaltern und Fahrzeugführern anzuwenden.

(4) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Schadstoffgrenzwerte können durch die zuständigen Organe nach § 89 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geahndet werden.

67.

**Anordnung vom 2. Juli 1974
über den Verkehr mit Sportbooten
— Sportbootanordnung (SBAO) —
(GBl. Sdr. Nr. 730)
— Auszug —**

§ 27

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder Zusatzbestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 verstößt oder die Forderungen oder Auflagen der Aufsichtsorgane gemäß § 3 Abs. 3 nicht erfüllt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

a) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
b) den Vorständen der Wasserstraßenämter,

c) den Vorsitzenden der Räte der Kreise,
d) den Oberflußmeistern der Wasserwirtschaftsdirektionen,

e) dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaß-